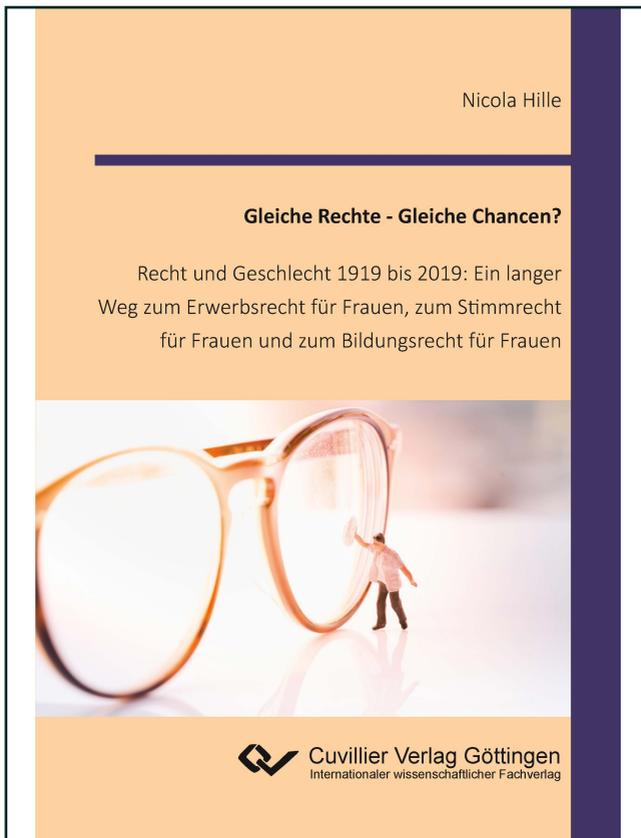




Nicola Hille (Autor)

Gleiche Rechte - Gleiche Chancen?

Recht und Geschlecht 1919 bis 2019: Ein langer Weg zum Erwerbsrecht für Frauen, zum Stimmrecht für Frauen und zum Bildungsrecht für Frauen



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/8371>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen, Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

**„Die Geschichte aller Zeiten hat gelehrt, dass diejenigen,
welche selbst an ihre Rechte zu denken vergaßen,
auch vergessen werden.“¹
(Louise Otto-Peters)**

Die Frauenerwerbsfrage im 19. Jahrhundert²

Der Kampf für das Recht auf Erwerb, für die angemessene Anerkennung weiblicher Arbeit und ihre gerechte Entlohnung war von Anfang an eine zentrale Forderung der Frauenbewegung.

Im Jahr 1866 veröffentlichte Louise Otto-Peters (1819-1895) ihre Abhandlung „Das Recht der Frauen auf Erwerb. Blicke auf das Frauenleben der Gegenwart“. Die politische Denkerin und Wegbereiterin der deutschen Frauenbewegung setzte sich in dieser Schrift vehement für das Recht der Frauen auf eigenen Erwerb und eine eigene Berufsausübung ein. Ein Jahr zuvor, 1865, hatte sie zusammen mit Auguste Schmidt (1833-1902), Ottilie von Steyber (1804-1870) und Henriette Goldschmidt (1825-1920) den „Leipziger Frauenbildungsverein“ und dessen Presseorgan „Die neuen Bahnen“ gegründet, das sie bis zu ihrem Tod im Jahr 1895 redigierte. Noch im gleichen Jahr, 1865, berief sie die erste deutsche Frauenkonferenz nach Leipzig. Louise Otto-Peters war auch Mitbegründerin des „Allgemeinen Deutschen Frauenvereins“ (ADF), den sie über einen Zeitraum von drei Jahrzehnten als Vorsitzende leitete.

Die von dem Philosophen Ernst Bloch (1885-1977) als „rote Demokratin“ charakterisierte Louise Otto-Peters wurde 1819 in Meißen als engagierte sozialkritische Schriftstellerin des Vormärz geboren. Bereits in der Zeit von 1848 bis 1850 gab sie die „Frauen-Zeitung“ heraus, eine der ersten und wichtigsten deutschen Frauenzeitungen, die wöchentlich in Sachsen erschien und im Dezember 1850 per Gesetz verboten wurde. Diese Zeitung,

¹ Diese Feststellung veröffentlichte Louise Otto-Peters in der Erstausgabe der von ihr gegründeten „Frauen-Zeitung“ am 21.4.1849.

² Der Text beruht in Teilen auf einem Essay, den die Autorin 2015 unter dem Titel „Das Recht der Frauen auf Erwerb. Die Geschichte von 150 Jahren Frauenerwerbsfrage“ beim Grin Verlag (München) publiziert hat, sowie auf einem Essay, den die Autorin 2017 unter dem Titel „Die Frauenerwerbsfrage in der ersten deutschen Frauenbewegung. Ein historischer Rückblick auf die Arbeitssituation der Frau im 19. Jahrhundert und zu Beginn des 20. Jahrhunderts“ in der Zeitschrift „Talente“ (14. Jg., Nr. 29) publiziert hat.

deren Motto lautete: „Dem Reich der Freiheit werb´ ich Bürgerinnen“, ist ein Zeugnis für die Anfänge und die Bedeutung einer deutschen Frauenbewegung um 1848.

Als der liberale Politiker, Publizist und Verleger Robert Blum (1807-1848) im Jahr 1843 in den „Sächsischen Vaterlandsblättern“ die Frage nach der „Teilnahme der weiblichen Welt am Staatsleben“ stellte, antwortete ihm „ein sächsisches Mädchen“ mit dem folgenden Kommentar: „Die Teilnahme der Frauen an den Interessen des Staates ist nicht ein Recht, sondern eine *Pflicht*.“³ Hinter dem Pseudonym des „sächsischen Mädchens“ verbarg sich Louise Otto-Peters, die bereits in früher Jugend für die Gleichstellung der Frau eintrat.

Auf ihre Initiative wurde im Februar 1865 der Leipziger Frauenbildungsverein gegründet und Auguste Schmidt, die seit 1862 in Leipzig eine Privatschule für Mädchen mit Lehrerinnenseminar unterhielt, formulierte in der ersten öffentlichen Versammlung des Vereins folgende prägnante Forderung: „Wir verlangen nur, dass die Arena der Arbeit auch für uns und unsere Schwestern geöffnet werde.“⁴

Im selben Jahr tagte dann vom 16.-18. Oktober 1865 die nach Leipzig einberufene erste deutsche Frauenkonferenz, die zur Gründung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins führte. Erste Vorsitzende wurde Louise Otto-Peters, zweite Vorsitzende Auguste Schmidt. Die Vorsitzende sagte in ihrer Rede vor der Konferenz, dass die Frauen das Recht haben müssten, „sich aus der bisherigen Unterordnung zu der ihnen gebührenden Gleichberechtigung neben dem Manne emporzuheben.“⁵ Und sie fügte hinzu:

„Bewusstes Handeln, das ist es, was uns vor allem fehlt: über das spezifisch Weibliche wird das Menschliche vergessen. Einen neuen Lebensodem wird die Wiedergeburt der Frau in die Schöpfung bringen; Menschen werden wollen die Frauen und teilnehmen am Kranz der Arbeit und des Sieges.“⁶

Neben Louise Otto-Peters, der Begründerin der organisierten deutschen Frauenbewegung, gehörte Henriette Goldschmidt (1825-1920) dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins an. Sie erstrebte vor allem die Mitarbeit der Frauen in der Kommunal- und Sozialpolitik.

Um etwa die gleiche Zeit richtete in Berlin der Präsident des „Centralvereins in Preussen für das Wohl der arbeitenden Klassen“, Dr. Adolf Lette, an den Vorstand des Zentralvereins eine „Denkschrift über die Eröffnung neuer und die Verbesserung der bisherigen

³ Louise Otto, zitiert nach Margrit Twellmann: Die deutsche Frauenbewegung. Ihre Anfänge und erste Entwicklung 1843-1899, Kronberg 1976, S. 4.

⁴ Auguste Schmidt, zitiert nach Margrit Twellmann: Frauenbewegung, S. 33.

⁵ Louise Otto-Peters, zitiert nach Margrit Twellmann: Frauenbewegung, S. 42.

⁶ Ebenda, S. 42.

Erwerbsquellen für das weibliche Geschlecht.“ In dieser Denkschrift wurde aber auch deutlich gesagt, was nicht geplant war:

„Was wir nicht wollen und niemals, auch nicht in noch so fernen Jahrhunderten wünschen und bezwecken, ist die politische Emanzipation und Gleichberechtigung der Frauen.“⁷

Der Lette-Verein, wie er bald nach seinem Präsidenten genannt wurde, war ein bürgerliches Unternehmen, das zur wirtschaftlichen Selbständigkeit der ledigen Frauen aus den Mittelschichten beitrug, was ein großer Gewinn war. Dennoch wurde er nicht von dem liberalen Geist geprägt, der die Leipziger Gründung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins so nachhaltig prägte.

In dieser Zeit äußern sich vermehrt auch andere Politiker und Wissenschaftler zur Frage der Berufstätigkeit von Frauen. August Bebel (1840-1913), der von Louise Otto-Peters geschätzte Vorsitzende des Leipziger Arbeiterbildungsvereins und spätere sozialdemokratische Parteivorsitzende, widmete sich der Frauenfrage in seinem Buch „Die Frau und der Sozialismus“. Dort heißt es:

„Die Frau in der neuen Gesellschaft ist sozial und ökonomisch vollkommen unabhängig, sie ist keinem Schein von Herrschaft mehr unterworfen, sie steht dem Mann als Freie, Gleiche gegenüber und ist Herrin ihrer Geschicke. [...] Sie wählt für ihre Tätigkeit diejenigen Gebiete, die ihren Wünschen, Neigungen und Anlagen entsprechen und ist unter den gleichen Bedingungen wie der Mann tätig.“⁸

Eine Analyse der häuslichen Arbeit nahmen auch Karl Marx und Friedrich Engels vor. Engels konstatierte in seiner Schrift „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates“:

„Die Befreiung der Frau wird erst möglich, sobald diese auf großem, gesellschaftlichen Maßstab an der Produktion sich beteiligen kann, und die häusliche Arbeit sie nur noch in unbedeutendem Maß in Anspruch nimmt.“⁹

Auch andere führende Persönlichkeiten der Frauenbewegung im 19. Jahrhundert haben sich mit der beruflichen Situation von Frauen und der Erwerbsfrage befasst.

Für den Frühfeminismus in Deutschland werden – neben Louise Otto-Peters - vor allem drei Frauen genannt, deren Schriften einen großen Einfluss auf die weitere Entwicklung der beruflichen Stellung der Frau und der Frauenbewegung hatten:

⁷ Zitiert nach Cordula Koepcke: Geschichte der deutschen Frauenbewegung. Von den Anfängen bis 1945, Freiburg / Basel / Wien, 1979, S. 24.

⁸ August Bebel: Die Frau und der Sozialismus, Stuttgart 1921, S. 474.

⁹ Friedrich Engels: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, Berlin 1964, S. 181.

- Henriette Goldschmidt: „Die Frauenfrage innerhalb der modernen Kulturentwicklung“ (1877)
- Hedwig Kettler: „Die Konkurrenz der Frau“ (1890)
- Hedwig Dohm: „Erziehung zum Stimmrecht der Frau“ (1908), „Eine Nachlese zum Frauenstimmrecht“ (1918) und „Die Idealisten des Antifeminismus“ (1912)

Henriette Goldschmidt hatte bereits im März 1865 unter dem Motto „Leben ist Streben“ einen Frauenbildungsverein ins Leben gerufen. Im gleichen Jahr folgte ihre Teilnahme an der ersten Frauenkonferenz in Deutschland und der Beschluss zur Gründung des „Allgemeinen Deutschen Frauenvereins“, zusammen mit Auguste Schmidt, Louise Otto-Peters und Otilie von Steyber. Henriette Goldschmidt war von 1867 bis 1906 Vorstandsmitglied im ADF. Hier setzte sie sich besonders für gleiche Bildungschancen für Mädchen und Frauen sowie deren gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Leben ein.

Hedwig Kettler verlangte in ihren Texten nach einer gleichen Bildung für Mann und Frau. Sie wurde bekannt als Herausgeberin der Zeitschrift „Frauenberuf“ und der Schriftenreihe „Bibliothek der Frauenfrage“ und gründete 1888 in Weimar den „Deutschen Frauenverein Reform“, der 1891 in „Frauenbildungs-Reform“ umbenannt wurde. Dieser Verein trat als erster deutscher Verein öffentlich für die Einrichtung von Mädchengymnasien und die Zulassung von Frauen zum Hochschulstudium ein.¹⁰

Hedwig Dohm forderte in ihren Texten das Selbstbestimmungsrecht für Frauen, das Stimmrecht, die Zulassung zur Berufsausbildung, die Zulassung zu den Hochschulen und das Recht zu beruflicher Betätigung. In ihrer Sammlung polemischer Aufsätze, die unter dem Titel „Die Antifeministen“ erschien, schrieb sie:

„Mehr Stolz ihr Frauen! Wie ist es möglich, dass ihr euch nicht aufbäumt gegen die Verachtung, die euch noch immer trifft. Auch heute noch? Ja, auch heute noch. [...] Revolutionen werden nicht mit Rosenwasser gemacht. Es braucht aber nicht gerade Blut zu sein. Die Zeit ist die grösste Revolutionärin; nur schreitet ihr eherner Schritt langsam, langsam aufwärts. Und das ist die tiefe Tragik der Vorausdenkenden, dass sie ihre Zeit nie erleben, das heisst, sie kommt erst, wenn sie gegangen sind.“¹¹

In ihren Ausführungen richtet sich Dohm zugleich auch mit Fragen und Appellen an ihre Leserinnen:

„Warum lernt ihr eure Kraft nicht kennen, warum geratet ihr nicht in Wut, meine sanften Schwestern, auch dann nicht, wenn der ehrenwerte Herr dekretiert, dass „die Frau

¹⁰ Siehe Marion Bock: Hedwig Kettler (1851–1937). Gründerin des ersten deutschen Mädchengymnasiums, in: Angela Dinghaus (Hg.): Frauenwelten. Biographisch-historische Skizzen aus Niedersachsen. Hildesheim / Zürich / New York 1993, S. 210–220.

¹¹ Hedwig Dohm, Die Antifeministen, 1901, S.164f.

nur Pflichten hat, aber keine Rechte“. Wer verweigert euch Rechte? Der Mann. Kann er das? Ja, er macht die Gesetze. So entrafte ihm das Monopol der Gesetzgebung (und müsstet ihr als Suffragettes die Werbetrömel rühren). Monopole sind Hemmschuhe für die Entwicklung. Mit diesem Monopol bildet das starke Geschlecht einen Männertrutz, der sich gegen die Beteiligung der Frau an den gewinnbringenden Geschäften des Lebens wendet.“¹²

Der Kampf für das Recht auf Erwerb, für die angemessene Anerkennung weiblicher Arbeit und ihre gerechte Entlohnung war von Anfang an eine zentrale Forderung der Frauenbewegung. Vor 150 Jahren, auf der ersten deutschen Frauenkonferenz in Leipzig 1865, gründete Louise Otto-Peters zusammen mit anderen Weggefährtinnen den „Allgemeinen Deutschen Frauenbund“ (ADF) unter dem Motto „Dem Reich der Freiheit werb' ich Bürgerinnen!“ In ihrer Eröffnungsansprache forderte sie: „Menschen werden wollen die Frauen und teilnehmen am Kranz der Arbeit und des Sieges.“¹³ Der ADF deklarierte die Erwerbsarbeit zur „Pflicht und Ehre des weiblichen Geschlechts“ und forderte die „Befreiung der weiblichen Arbeit von allen ihren der Entfaltung entgegenstehenden Hindernissen.“ Neben den Bildungsbestrebungen war die Erwerbsarbeit für Frauen das wichtigste Vereinsziel. Da die Frauenversammlung in Leipzig während des Jahrestages der Leipziger Völkerschlacht stattfand, wurde sie von der Presse höhnisch als „Leipziger Frauenschlacht“ tituliert.

In der Zeit von 1890 bis 1908 erfuhr die Frauenbewegung einen großen Aufschwung: Zahlreiche Frauenvereine bildeten sich und es gab eine Vielfalt an Forderungen. Dabei ging es nicht nur um gesetzliche, ökonomische und politische Gleichstellung der Frauen, sondern auch um das Erwachen und Bewusstwerden einer freien, eigengesetzlichen Persönlichkeitsbildung und der Teilnahme an der Gestaltung der Gesellschaft.¹⁴

Diese Forderungen waren revolutionär und sie weckten großen Widerstand sowohl in der bürgerlichen Gesellschaft als auch in weiten Teilen der Arbeiterschaft. Arbeiter- und Frauenbewegung befanden sich in einem spannungsvollen Verhältnis, denn die von Ferdinand Lasalle (1825-1864) geprägte Sozialdemokratie war noch dominiert von der Ablehnung der Frauenerwerbstätigkeit. Der Allgemeine Deutsche Arbeiter-Verein (ADAV), der 1863 von Lasalle gegründet wurde, versuchte anfangs noch vehement die Frauen-Fabrikarbeit zu verhindern. Weil die weibliche Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt befürchtet

¹² Ebenda, S. 216.

¹³ Louise Otto-Peters: Das erste Vierteljahr im Deutschen Frauenverein, Leipzig 1890, zitiert nach Gudrun Pfau: „Alles wird besser – nichts wird gut!“ Frauenerwerbstätigkeit als gesellschaftliches Problem nach dem 1. und 2. Weltkrieg, Wien 1980 (zugleich Diss. Universität Wien 1995), S. 34.

¹⁴ Siehe Gudrun Pfau: Frauenerwerbstätigkeit, S. 39ff und Ute Gerhard: Verhältnisse und Verhinderungen der Frauenarbeit. Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1978 sowie Margit Twellmann: Die Deutsche Frauenbewegung. Ihre Anfänge und erste Entwicklung 1843 - 1889, Kronberg 1976.

wurde, sollten die Frauen wieder aus der Erwerbstätigkeit herausgedrängt werden.¹⁵ Erst durch den Einfluss von August Bebel konnte dieser „proletarische Antifeminismus der Arbeiterbewegung“ überwunden werden. Die frühe Frauenbewegung setzte sich vor allem mit der Schrift von August Bebel „Die Frau und der Sozialismus“ sowie dem Text „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates“ von Friedrich Engels auseinander. Folgende zwei Thesen, die Engels und Bebels formulierten, wurden von der Frauenbewegung geteilt:

1. Frauenerwerbsarbeit ist eine notwendige Voraussetzung für die Frauenbefreiung
2. Durch Erwerbsarbeit werden Frauen ökonomisch vom Mann unabhängig

Mit seiner berühmten Aussage „Es gibt keine Befreiung der Menschheit, ohne die soziale Unabhängigkeit der Geschlechter“ versuchte Bebel seinen Zeitgenossen zu erläutern, dass erst die wirtschaftliche Befreiung der Frau die Emanzipation vollenden könne. Zugleich versuchte er, die Vorurteile und Ängste zu entkräften, die in der Gesellschaft einer vollen Gleichberechtigung der Frauen entgegenstanden.

In ähnlicher Weise argumentierte Hedwig Dohm in ihrer 1876 in Berlin publizierten Schrift „Der Frauen Natur und Recht. Zwei Abhandlungen zur Frauenfrage“. Hier formulierte die Schriftstellerin und Frauenrechtlerin die weitreichende Forderung: „Die Menschenrechte haben kein Geschlecht.“¹⁶ Damit meinte Dohm, dass Männer und Frauen das gleiche Ziel haben: nämlich über sich selbst zu verfügen, unabhängig zu sein, in einer Gesellschaft zu leben, die weder auf der Entfremdung noch auf Repression basiert. Auch der britische Soziologe, Philosoph und Ökonom John Stuart Mill (1806-1873) setzte sich in dem mit seiner Frau Harriet Taylor verfassten und 1869 erstmals publizierten Werk „Subjection of Women“ für die Gleichheit der Geschlechter ein. Die deutsche Übersetzung erschien 1872 unter dem Titel „Die Hörigkeit der Frau“.

Schon die frühe Frauenbewegung hatte erkannt, dass es zur Gleichberechtigung der Frau nur einen Weg gibt: den über die berufliche Integration. So lautete auch Artikel 1 des gemeinsamen Beschlusses der ersten gesamtdeutschen Frauenkonferenz in Leipzig 1865:

¹⁵ Siehe die Ausführungen bei Gudrun Pfau im Kapitel „Die Verbindung zur Arbeiter-Bewegung“, in: Dies.: Frauenerwerbstätigkeit, S. 47-49.

¹⁶ Hedwig Dohm: Der Frauen Natur und Recht. Zwei Abhandlungen zur Frauenfrage“, Berlin 1876, S. 184.

„Wir erklären [...] die Arbeit [...] für eine Pflicht und Ehre des weiblichen Geschlechts (und) nehmen das Recht der Arbeit in Anspruch und halten es für notwendig, dass alle der weiblichen Arbeit im Wege stehenden Hindernisse entfernt werden.“¹⁷

Diese Forderung wurde zu einer Zeit erhoben, als die Erwerbsarbeit bürgerlicher Ehefrauen noch als unstandesgemäß betrachtet wurde, weil im gehobenen Bürgertum der Müßiggang der Ehefrau als Ausdruck des Wohlstandes galt. Dies spiegelt sich auch in einer 1895 erhobenen Statistik zur Erwerbstätigkeit, die im Rahmen einer Volkszählung im Deutschen Reich ermittelt wurde. Die prozentuale Erwerbstätigkeit beider Geschlechter wurde in der „Statistik des Deutschen Reiches“ vier Jahre später (1899) publiziert. Dort heißt es zur Frauenerwerbsfrage:

„Der Frauenerwerb tritt eben gegenüber dem der Männer bedeutend zurück, das weibliche Geschlecht hat sein natürliches Arbeitsgebiet nicht in der volkswirtschaftlichen Produktion, sondern im Haus, in der Familie, in der Hauswirtschaft.“¹⁸

Hier zeigte sich das sozialpolitische Bestreben, möglichst viele verheiratete Frauen vom Arbeitsmarkt fernzuhalten. Trotz dieser gesellschaftlichen Widerstände nahm die Zahl der Frauen, die in einer Berufstätigkeit ihren Lebenssinn sahen, stetig zu.¹⁹

Die Arbeitssituation der Frau in der Weimarer Republik

Bis zum Ende des Ersten Weltkriegs gab es keine rechtliche Grundlage für die Erwerbstätigkeit von Frauen. Vor diesem Hintergrund schrieb die Juristin Anita Augspurg Ende des 19. Jahrhunderts:

„Was immer die einzelne Frau erreicht und erringt in Kunst, Wissenschaft und Industrie an allgemeinem Ansehen und Einfluss: es ist etwas Privates, Persönliches, Momentanes, Isoliertes – es haftet ihm immer der Charakter des Ausnahmeweisen und

¹⁷ Zitiert nach Ute Gerhard: Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung, Reinbek 1990, S. 81.

¹⁸ Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 11, Berlin 1899, S. 204.

¹⁹ Siehe die Ausführungen bei Lily Braun: Die Frauenfrage. Ihre geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Seite, Leipzig 1901 und die Stellungnahmen im fünfbandigen Handbuch der Frauenbewegung, das ab 1901 erschien. Bd. 4 und Bd. 5 befassen sich mit der Berufstätigkeit von Frauen und ihren Berufsmöglichkeiten. Helene Lange / Gertrud Bäumer (Hg.): Handbuch der Frauenbewegung, Bd. 4: Die deutsche Frau im Beruf, Berlin 1902; Bd. 5: Praktische Ratschläge zur Berufswahl, Berlin 1917. Eine materialreiche Zusammenstellung findet sich auch in der von Hans Sveistrup und Agnes Zahn-Harnack herausgegebenen Abhandlung „Die Frauenfrage in Deutschland. Strömungen und Gegenströmungen 1790-1930“, Burg 1934 sowie bei Alice Salomon: Die Arbeiterinnenbewegung, in: Helene Lange / Gertrud Bäumer (Hg.): Handbuch der Frauenbewegung, Bd. 2, Berlin 1901, S. 205-257.

als solchem, Geduldetem an; aber es ist nicht berechtigt und kann daher nicht zur Regel werden, kann nicht Einfluss gewinnen auf die Allgemeinheit.“²⁰

Aufnahme in die deutsche Rechtsgeschichte fand das Recht auf Erwerb zum ersten Mal 1919 in der Weimarer Verfassung durch den Artikel 163. Die damalige Sollvorschrift lautete: „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen.“ Zugleich fand in diesem Jahr jedoch auch der massive Abbau der Frauenerwerbsarbeit nach dem Ersten Weltkrieg statt. Am 28. März 1919 trat die „Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung“ in Kraft. Das Reichsministerium ordnete an: „In erster Linie muss die Frauenarbeit möglichst beseitigt werden.“²¹ Die entsprechenden Verordnungen lauteten:

1. Frauen, die nicht auf Erwerbsarbeit angewiesen sind, sollen entlassen werden, ebenso
2. Frauen, deren Männer einen Arbeitsplatz haben,
3. Frauen, die während des Krieges neu in die Erwerbsarbeit eingestiegen sind,
4. Frauen in Positionen, die vorher von Männern besetzt waren,
5. Mädchen und Frauen, die nur 1 bis 2 Personen zu versorgen hatten,
6. gegebenenfalls Frauen, deren Beschäftigungsdauer nicht einer angemessenen Zeit entspricht.²²

Die Situation in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg war durch eine auffallende Janusköpfigkeit geprägt. Obwohl es rechtliche Fortschritte zur Gleichstellung der Frau gab, ging durch die Verdrängung der Frauen aus den Arbeitsplätzen, in die sie während des Krieges eingerückt worden waren, die Zahl der Arbeiterinnen an der Gesamtbelegschaft auf den Vorkriegsstand zurück – bei gleichzeitiger Stärkung des antifeministischen Denkens.²³

Wie sahen die Entwicklungen nach dem Zweiten Weltkrieg aus?

²⁰ Anita Augspurg: Gebt acht, solange noch Zeit ist! in: Die Frauenbewegung, Zeitschrift vom 1.1. 1895, S. 4.

²¹ Protokoll des 11. Gewerkschaftskongresses vom 19.-24. Juni 1922 in Leipzig, zitiert nach Gudrun Pfau: Frauenerwerbstätigkeit, S. 122.

²² Ebenda, S. 122.

²³ Ebenda, S. 123. Siehe weiterhin Stefan Bajohr: Die Hälfte der Fabrik. Geschichte der Frauenarbeit in Deutschland 1914-1945, Marburg 1979; Werner Thönnessen: Die Frauenemanzipation der SPD 1863-1933, Frankfurt am Main 1969 und Mechthild Kopel: Für das Recht der Frauen auf Arbeit. Ein Kampf gegen Windmühlenflügel in den Jahren 1945-1960, in: Deutscher Gewerkschaftsbund (Hg.): Da haben wir uns alle schrecklich geirrt. Die Geschichte der gewerkschaftlichen Frauenarbeit im Deutschen Gewerkschaftsbund von 1945 bis 1960, Pfaffenweiler 1993, S. 7-63.

Am 1. September 1948 trat der Parlamentarische Rat in Bonn zu seiner konstituierenden Versammlung zusammen. Er hatte die Aufgabe, als verfassungsgebende Versammlung das Grundgesetz zu erarbeiten, das bis zur Wiedervereinigung Deutschlands als vorläufige Verfassung für die Bundesrepublik gelten sollte. Bei der juristischen Gestaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik wirkten unter den insgesamt 65 Mitgliedern des Parlamentarischen Rates vier Frauen mit: Dr. Helene Weber (CDU), Elisabeth Selbert (SPD), Helene Wessel (Zentrumspartei) und Frieda Nadig (SPD). Gegen einen starken Widerstand gelang es ihnen, mit Unterstützung der Frauenverbände, weiblicher Abgeordneter der Landtage und der Gewerkschaften den Gleichberechtigungsartikel in seiner Neufassung zu beschließen. Elisabeth Selbert hat sich große Verdienste um die Gleichberechtigung der Frau erworben, als sie 1949 gegen große Widerstände dazu beitrug, dass der Artikel 3, Absatz 2 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ ins Grundgesetz aufgenommen wurde. Die folgenreiche Verankerung dieses Satzes im Grundgesetz stellte den größten frauenpolitischen Erfolg der Nachkriegszeit dar, denn dieser kleine, unscheinbare Satz hatte zur Konsequenz, dass alle dem Gleichberechtigungsprinzip entgegenstehenden rechtlichen Regelungen und Gesetze an die Verfassung angepasst werden mussten. Betroffen war in der BRD das Bürgerliche Gesetzbuch und hier vor allem das Ehe- und Familienrecht, das einer grundlegenden Reform unterzogen werden musste.

Nun war, mit dem Frauenwahlrecht 1918 und der rechtlichen Gleichstellung durch Artikel 3 im Grundgesetz seit 1949 eine formalrechtliche Gleichberechtigung der Geschlechter erreicht; doch die tatsächliche Gleichberechtigung im praktischen Leben war damit noch nicht verwirklicht. Am 15. Januar 1955 entschied das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil, dass laut Artikel 3 des Grundgesetzes der Gleichheitsgrundsatz auch zwischen Tarifpartnern Gültigkeit hat; d.h. dass die Bezeichnung „Frauenlohngruppe“ verfassungswidrig ist. Da die Lohnkategorien fortan für Frau und Mann gleich sein mussten, einigten sich die Tarifpartner auf die Ausdifferenzierung in Bezug auf körperlich leichte und schwere Arbeit. So wurden die früheren Frauenlohngruppen in den Tarifverträgen in „Leichtlohngruppen“ umgewandelt. Die Abschaffung der diskriminierenden Frauenlohngruppen 1955 war zunächst eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme und – wie sich im weiteren Verlauf zeigte – mit der Einführung der Leichtlohngruppen nur in sehr begrenztem Umfang eine Weichenstellung zur Erwerbslohngleichheit. Dies bestätigte später auch ein Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Frau und Gesellschaft“ des Deutschen Bundestages, in dem 1976 festgehalten wurde, dass „es bisher nicht gelungen ist, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt zu verwirklichen.“²⁴

²⁴ Zwischenbericht Enquete-Kommission Frau und Gesellschaft gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 11.11.1976, Bonn.

So blieb die Gleichstellung der Geschlechter im praktischen Berufsalltag bis in die 1970er Jahre hinein weitgehend unrealisiert. Dies belegt auch der viel diskutierte „Bericht der Bundesregierung Deutschland über die Situation der Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft“ aus dem Jahr 1967, der zudem noch ein beschämend antiquiertes Frauenbild vermittelt, da er die Erwerbstätigkeit von Frauen als bedauernswerte Abweichung von der Norm deutete.

Erst mit der zweiten Frauenbewegung in den späten 1960er Jahren wuchs der Protest bezüglich der Diskrepanz zwischen der im Grundgesetz garantierten Gleichberechtigung und der faktisch existierenden beruflichen Diskriminierung zu einer neuen gesellschaftlichen Schubkraft an. Ein halbes Jahrhundert nachdem sich die Frauen das Wahlrecht erfolgreich erkämpft hatten, entwickelte sich in der Zeit der Studentenunruhen in der Bundesrepublik in den 1968er Jahren eine neue Frauenbewegung. Es zeigte sich, dass mit dem Grundgesetz Art. 3 von 1949 und dem Godesberger Programm von 1959 keine grundsätzliche Gleichberechtigung erfolgt war. Das Godesberger Grundsatzprogramm zeichnete sich besonders durch die Herausstellung der Frau als Familienmutter aus und die Arbeitsmarktpolitik stand ganz im Zeichen einer konservativen Familienpolitik und war der Wirtschaftspolitik nachgeordnet. In Reaktion auf die Forderungen der neuen Frauenbewegung hatte eine Sachverständigenkommission erstmals 1970 Vorschläge zu einer umfassenden Reform des Ehe- und Familienrechts vorgelegt. Die Beratungen zogen sich jedoch bis 1976 hin, bevor das neue Gesetz am 14. Juni 1976 verkündet wurde und am 1. Juli 1977 in Kraft treten konnte. Der Paragraph 1356 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) lautete nun: „Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung in gegenseitigem Einvernehmen. Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein.“ Zuvor, in der Zeit von 1958 bis 1977 war der Wortlaut des gleichen Paragraphen: „Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.“ Basierend darauf brauchten Ehefrauen die Zustimmung ihres Ehemannes, wenn sie eine Erwerbsarbeit aufnehmen wollten. Diese legten sie ihrem Arbeitgeber bei der Einstellung schriftlich vor. Bis 1957 durften die Frauen in Westdeutschland ohne die Zustimmung ihres Ehemannes kein eigenes Konto eröffnen und erst durch die Reform des Ehescheidungsrechtes Ende der 1970er Jahre wurde die juristische Konstruktion der lebenslangen Hausfrauenehe aufgegeben.

In Ostdeutschland waren die Voraussetzungen für die Frauenerwerbstätigkeit vollkommen anders als in Westdeutschland: der gleichberechtigte Zugang zur beruflichen Arbeit war von Anfang an ein programmatischer Bestandteil des Aufbaus des Sozialismus. Für die verstärkte Integration der Frauen in die Erwerbsarbeit waren jedoch nicht nur ideologische Gründe ausschlaggebend. Angesichts des Mangels an Arbeitskräften war die Er-